

# Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1935

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Dezember 1935.

## Inhalt:

### I. Bekanntmachungen:

- 238) Pfarrveranschlagung für das Jahr 1935.
- 239) Kollektensumme für das I. Vierteljahr 1936.
- 240) Kollekte am 25. und 26. Dezember 1935.
- 241) Beschaffung von Flaggen.
- 242) Beteiligung von Kindern an Vereinen und Verbänden.
- 243) Steuerkarten 1936.
- 244) Küsterrestprünke.
- 245) Holzdeputate.
- 246) Förderung des deutschen Seidenbaues.
- 247) Einziehung rückständiger Hebungen und Pachten.
- 248) Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.
- 249) Verzeichnis der mecklenburgischen Kirchenbücher.
- 250) Kornpreise.
- 251) Weihnachtskindergabe.
- 252) bis 256) Schriften.
- 257) Mitteilung.
- 258) Berichtigung.

### II. Personalien: 259) bis 271).

## I. Bekanntmachungen.

238) G.-Nr. / 1491 / VI 40 b.

### Pfarrveranschlagung für das Jahr 1935.

Den Herren Pröpsten gehen gleichzeitig die Formulare für die Veranschlagungen des Pfändeneinkommens der Pfarren des früheren Mecklenburg-Schwerinschen Landesteils für das Jahr 1935 zur Weitergabe an die Herren Pastoren der Propstei zu. Die Veranschlagungen sind bis Ende Januar 1936 in der bisherigen Form an die Herren Landessuperintenden einzureichen, die sie nach Prüfung und Stellungnahme baldigst an den Oberkirchenrat weiterleiten wollen. Die Neugestaltung der Zuschußberechnung zum Pfändeneinkommen wird voraussichtlich am 1. April 1936 in Kraft treten.

Mit jeder Pfändenveranschlagung ist eine besondere Aufstellung der rückständigen Lieferungen vorzulegen unter Angabe der Lieferungspflichtigen, deren Wohnort, der näheren Bezeichnung des Rückstandes und der Zeit der Fälligkeit.

Soweit die Lieferungspflichtigen sich im Umschuldungsverfahren befinden, ist dies zu vermerken. Falls die Rückstände bereits dem Herrn Kirchensekretär zur Einziehung mitgeteilt sind, so ist dies ebenfalls anzugeben. Es ist je eine besondere Aufstellung zu machen für Rückstände an Zeitpacht und für solche an Erbpacht, observanzmäßigen Leistungen usw. Soweit keine Rückstände vorhanden sind, ist dies besonders zu vermerken. Die Herren Landessuperintendenten wollen die ihnen vorgelegten Veranschlagungen auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich dieser Aufstellungen prüfen und gegebenenfalls vervollständigen lassen.

Die Veranschlagungspreissäze für das Jahr 1935 werden nachstehend bekanntgegeben.

**Veranschlagungspreissäze für die endgültigen Veranschlagungen  
des Kalenderjahrs 1935.**

A.

Stroh, je Zentner	—,80	RM
Heu, je Zentner	2,—	"
Kaff, je Zentner	—,20	"
Dung, einspännige Fuhr	1,80	"
Dung, zweispännige Fuhr	3,60	—
Dung, dreispännige Fuhr	5,40	"
Hammel, 75 Pfund	18,—	"
Schaf, 50 Pfund	12,—	"
Lamm, 35 Pfund	8,—	"
Gans, 10 Pfund	7,50	"
Huhn, lebend	2,—	"
Hahn	1,50	"
Rauchhuhn	1,50	"
Küchlein	1,—	"
Schwein, je Zentner Lebendgewicht	45,—	"
10 Osterfladen	1,50	"
Fische, große, je Pfund	—,50	"
Fische, kleine, je Pfund	—,30	"
1 Brot	—,50	"
Mettwurst, je Pfund	1,20	"
Schaffäse, Schod	18,—	"
Butter, Pfund	1,30	"
Vollmilch, Liter	—,15	"
Magermilch, Liter	—,07	"
Schinken, je Pfund	1,20	"
Ei, Stück	—,06	"
1 Pfund rauhe Wolle	1,10	"
1 Knochen Flachs	—,10	"
Nutzgarten, wie 1906 zu berechnen.		

**B. Wintersütterung und Sommerweide je Monat**

Ruh oder Pferd	8,40	RM
Starke im 1. Jahr	4,20	"

Starke im 2. Jahr . . . . .	5,60	RM
Kalb im 1. Jahr . . . . .	2,80	"
Schaf . . . . .	—,90	"
Schwein . . . . .	—,70	"
Gans oder Gössel . . . . .	—,35	"

**C. Kornpreise im Jahre 1935.**

	1. I. 35	1. IV. 35	1. VII. 35	1. X. 35	11. XI. 35
	RM	RM	RM	RM	RM
Weizen, je Ztr.	9,90	10,10	10,15	9,65	9,75
Roggen, je Ztr.	7,90	8,10	8,25	7,80	7,90
Gerste, je Ztr.	7,85	8,05	8,10	7,95	8,05
Sommergerste, je Ztr.	9,—	8,92	9,50	9,25	9,50
Häfer, je Ztr.	7,85	8,05	8,10	7,65	7,75
Raps, je Ztr.	—	15,—	—	16,—	16,—
Futtererbsen, je Ztr.	10,—	10,—	12,—	11,—	12,—
Speisererbse, je Ztr.	25,—	22,—	19,—	20,—	19,50
Kartoffeln, je Ztr.	2,40	2,47	—	2,40	2,40

**D. Für in Natur genugtes Holz sind folgende Preise zugrunde zu legen  
(davon abzuziehen ist der Haulohn, falls nicht haulohnfrei geliefert wird):**

**a) Nußholz**

Bäume usw. pro Festmeter einzusezen nach der staatlichen Forsttaxe, die für jeden Einzelfall beim nächsten Forstamt zu erfahren ist.

Schleete pro Stück . . . . . 0,60 RM

Bohnenstangen, 100 Stück . . . . . 15,— "

**b) Brennholz**

1 rm Scheitholz, hart . . . . . 6,— "

1 " , weich . . . . . 4,50 "

1 " Knüppelholz, hart . . . . . 5,— "

1 " weich . . . . . 3,— "

1 " Weichholz I (birken) . . . . . 5,— "

1 " II (sonstige Holzart) . . . . . 3,— "

1 " Buschholz (buchen) . . . . . —,60 "

1 " (liefern) . . . . . —,50 "

1 Haufen Wadelholz (schwarzellern) pro rm . . . . . 1,20 "

1 " (weißellern) pro rm . . . . . 1,— "

1 Fuder Strauchholz (4 rm) . . . . . 1,20 "

**c) Sorf**

1000 Soden . . . . . = 3,50 "

**d) Kohlen**

1 Zentner (Bruttts) . . . . . = 1,40 "

Schwerin, den 11. Dezember 1935.

Der Oberbürgermeister.

J. V.: Krüger-Haye.

239) G.-Nr. II 41 b.

### Kollektenliste für das erste Vierteljahr 1936.

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1936 werden hierdurch folgende Kolleken für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

1. Januar (Neujahr): Für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes. Ertrag an Landeskirchenkasse.
12. Januar (1. n. Epiphanias): Für das Evangelische Männerwerk in Mecklenburg. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Postcheck Hamburg 118 40.
2. Februar (4. n. Epiphanias): Für die Innere Mission in Mecklenburg. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Postcheck Hamburg 118 40.
9. Februar (Septuagesima): Für den kirchlichen Notstandssonds. Ertrag an Landeskirchenkasse.
16. Februar (Sexagesima): Für die Frauenhilfe des Auslandes. Ertrag an Landeskirchenkasse.
8. März (Reminiszere): Für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräbersfürsorge. Ertrag an Landeskirchenkasse.
22. März (Latare): Für den Gustav-Adolf-Verein; in den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für den Martin-Luther-Bund. Ertrag an Landeskirchenkasse.
29. März (Judika): Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden folgenden Monats an den zuständigen Propst abzuführen. Die Herren Propstei wollen für den pünktlichen Eingang Sorge tragen und sämtliche Kollektenerträge ihrer Propstei umgehend an die vorstehend bezeichneten Stellen überweisen.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 6. Dezember 1935.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

240) G.-Nr. / 113 / II 8 s.

### Kollekte am 25. und 26. Dezember 1935.

In Abänderung des Kollektetenplanes für das 4. Vierteljahr 1935 ist am 25. und 26. Dezember 1935 im gesamten Gebiet der Landeskirche in den Kirchen, die keine Reichsflagge besitzen, und soweit eine anderweitige Aufbringung der Kosten für die Beschaffung einer Flagge nicht möglich ist, von den Kolleken der hierfür erforderliche Betrag einzubehalten und der überschließende Betrag an das Stift Bethlehem bzw. an das Anna-Hospital abzuführen.

Schwerin, den 12. Dezember 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

241) G.-Nr. / 118 / II 8 s.

### Beschaffung von Flaggen für die kirchlichen Gebäude.

Aus gegebener Veranlassung wird hiermit angeordnet, daß bis zum 1. Januar 1936 von den Herren Pastoren für die Kirchen, die sich noch nicht im Besitz der Reichsflagge befinden, eine Flagge zu beschaffen ist. Am Neujahrstage 1936 sind die Kirchen und die kirchlichen Gebäude wie alljährlich zu beslaggen (vergl. Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 6).

Die Kosten der Beschaffung sind in erster Linie aus den Araren zu entnehmen, soweit diese Überschüsse aufweisen. Das Finanzministerium hat zugesagt, die Anschaffung bei der Rechnungsprüfung nicht zu beanspruchen.

Sind die Arare unermöglich, so sind die Kosten durch den Kirchengemeinderat oder durch Sammlungen aufzubringen, falls für die Pfarrwohnungen die Wohnungsinhaber die Kosten nicht selbst übernehmen wollen. (Vergl. das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 18. April 1934.) Sind auf diese Weise die Kosten nicht aufzubringen, so sind von den Kollektien am 25. und 26. Dezember 1935 die entsprechenden Beträge gemäß der Abänderung des Kollektivenplanes vom 12. Dezember 1935 einzubehalten.

Sollte auch diese Maßnahme nicht ausreichen, so werden die Herren Pastoren ersucht, sich mit den zuständigen Ortsgruppen- oder Stützpunktleitern in Verbindung zu setzen mit dem Ziele der leihweisen Überlassung einer Flagge zum 1. Januar 1936.

Sollte dennoch die Beschaffung einer Flagge zum Neujahrstage 1936 nicht gelingen, so ist unverzüglich an den Oberkirchenrat zu berichten unter Mitteilung des Veranlaßten und der hinderungsgründe.

Schwerin, den 12. Dezember 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

242) G.-Nr. / 147 / II 35 y.

### Beteiligung von Kindern an Vereinen und Verbänden.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend zwei Bekanntmachungen des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Unterricht, über Beteiligung von Kindern an Vereinen und Verbänden zur Beachtung bekannt.

Schwerin, den 25. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

### 1. Bekanntmachung vom 13. April 1935 über Beteiligung von Kindern an Vereinen und Verbänden.

Es ist bekannt geworden, daß gelegentlich auch Schulkinder unter 10 Jahren Vereinen außerhalb der Schule angehören. Kinder in diesem frühen Alter werden durch die Pflichten, die ihnen von der Schule auferlegt werden, bereits stark in Anspruch genommen. Ihre schulfreie Zeit soll der Familie gehören. Schulkindern

unter 10 Jahren ist die Beteiligung an Vereinen oder Verbänden außerhalb der Schule verboten.

Schwerin, den 13. April 1935.

**Staatsministerium, Abteilung Unterricht.**

**2. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1935 über Beteiligung von Kindern an Vereinen und Verbänden.**

Das Verbot der Bekanntmachung vom 13. April 1935 (Abl. 1935, Seite 111 unter [1]) über Beteiligung usw. ist auf sämtliche Vereine und Verbände ohne Ausnahme, mithin auch auf konfessionelle Vereine, anzuwenden.

Schwerin, den 23. Oktober 1935.

**Staatsministerium, Abteilung Unterricht.**

243) G.-Nr. / 692 / III 1 p.

**Steuerkarten 1936.**

Die zu Anfang des Monats Dezember von den Gemeindebehörden ausgegebenen

**Steuerkarten für das Jahr 1936**

finden von allen Personen, welche Gehalts-, Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten,

**spätestens bis zum 30. Dezember d. Jß.**

hierher einzusenden, da die Angaben der Steuerkarten für die Einbehaltung und Ablöschung der Lohnsteuer und Bürgersteuer grundlegend sind. Nötigenfalls ist die Aussstellung einer Steuerkarte bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes zu beantragen, in welchem der Steuerpflichtige am 10. Oktober 1935 seinen Wohnsitz hatte. Personen, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, z. B. Lehrer-Organisten, müssen die unentgeltliche Aussertigung einer 2. Steuerkarte beantragen. Die Hauptkarte ist an die Zahlstelle einzusenden, die das höchste Gehalt zahlt.

Die Steuerermäßigung für Familienangehörige wird auch für Hausgehilfinnen zugestanden, soweit sie vom zuständigen Finanzamt auf den Steuerkarten vermerkt sind.

Anträge auf Erhöhung des allen Steuerpflichtigen zustehenden steuerfreien Lohnbetrages wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, z. B. Krankheit, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw., sind vor Einsendung der Karte an die gehaltzahlende Kasse an das zuständige Finanzamt zu richten. Nähere Anweisung findet sich auf Seite 3 der Steuerkarte.

Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Karte müssen nach gesetzlicher Vorschrift für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn 52,- RM hinzugerechnet werden.

Etwa im Laufe des Jahres 1936 eintretende Veränderungen des Familienstandes sind durch die Gemeindebehörden auf den vom Arbeitgeber zurückzufordernden Steuerkarten zu vermerken. Die Änderung des Steuersakes tritt erst bei der nächsten Zahlung nach Wiedervorlage der Karte ein. Alle kirchlichen Kassen haben nach vorstehender Anweisung zu verfahren.

Die Herren Pastoren werden gebeten, von dieser Bekanntmachung auch den Kirchenökonomen, den Organisten und nach Möglichkeit auch den Ruhegehaltsempfängern und Witwen am Ort Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 28. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

244) G.-Nr. / 93 / VI 48 q.

**Küsterrestpfände.**

Zwecks rechtzeitiger Überweisung der Vergütungen an die Organisten und Küster für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1935 ersucht der Oberkirchenrat um Einsendung der Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Küsterrestpfänden spätestens bis zum 30. Dezember 1935.

Falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Abrechnung eingeht, wird angenommen, daß die örtlichen Mittel zur Besoldung des Organisten und des Küsters ausreichen. Zum 15. März 1936 ist in jedem Falle eine Jahresabrechnung für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936 einzusenden.

Die Abführung der Lohnsteuer vom Organistengehalt erfolgt stets durch die Landeskirchenkasse.

Schwerin, den 28. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

245) G.-Nr. / 241 / VI 38 k.

**Holzdeputate.**

Wegen Ablösung der Holzdeputate — vergl. die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14/1935, Seite 116/17 — ist mit dem Staatsministerium vereinbart worden, daß die Herren Pastoren bis zum 1. November jeden Jahres dem zuständigen Forstamt mitteilen, für welchen Teil des Deputates sie die Ablösung wünschen bzw. welcher Teil in natura geliefert werden soll. Für das laufende Jahr hat die Mitteilung umgehend zu erfolgen.

Schwerin, den 28. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

246) G.-Nr. / 7 / III 9 w.

**Förderung des deutschen Seidenbaues.**

Seit einer Reihe von Jahren ist man aus volkswirtschaftlichen Gründen bestrebt, den deutschen Seidenbau durch Anpflanzen von Maulbeeren zu fördern. An dieser volkswichtigen Aufgabe können und müssen auch die Kirchengemeinden

weitgehend mithelfen. In erster Linie wird die Maulbeere als Umzäunung von Pfarr- und Küstergärten, von Kirchhöfen und als Beplantung von Feldwegen, die durch kirchliche Ländereien führen, dienen können. Auch auf den Kirchhöfen selbst kann die Maulbeere angepflanzt werden.

Als Maulbeerplantagen eignen sich bei entsprechender Bearbeitung des Bodens besonders solche kirchlichen Ländereien, die bisher landwirtschaftlich nicht oder nicht genügend genutzt werden konnten. Selbstverständlich können auch kirchliche Ländereien für den Seidenbau verpachtet werden. Interessenten, die durch Seidenbau sich eine zusätzliche Einnahme verschaffen wollen, sind fast überall vorhanden. Zur näheren örtlichen kostenlosen Beratung ist jederzeit die Reichsfachgruppe Seidenbauer in Celle, Wildgartenstr. 4, bereit.

Die genannte Fachgruppe Seidenbauer in Celle hat ein Merkblatt „Was der Seidenbauer wissen muß“ herausgegeben. Ein Exemplar dieses Merkblattes ist diesem Umtisblatt beigelegt.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Geistlichen, der Förderung des deutschen Seidenbaues ihr besonderes Interesse zuzuwenden und bei sich bietenden Gelegenheiten für den Anbau der Maulbeere zu werben.

Schwerin, den 22. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

247) G.-Nr. / 137 / Crivitz, Hebungen.

**Einziehung rückständiger Hebungen und Pachten  
durch die Herren Kirchensekretäre.**

Aus gegebener Veranlassung weist der Oberkirchenrat darauf hin, daß Zahlungen an rückständigen Hebungen und Pachten, die auf Mahnungen der Kirchensekretäre zurückzuführen sind, jeweils unverzüglich dem zuständigen Kirchensekretär anzuseigen sind, damit unnötige Kosten und vor allem Verärgerungen in den Gemeinden vermieden werden.

Schwerin, den 22. November 1935.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

248) G.-Nr. / 479 / 3 II 33 e.

**Kirchenbuchzeugnisse zum Nachweis der arischen Abstammung.**

Der Oberkirchenrat hatte in seiner Verfügung vom 25. September d. J. 38. über Kirchenbuchzeugnisse — Kirchliches Umtisblatt Nr. 12/1935, Seite 92/93 — in Aussicht gestellt, für Mecklenburg einheitliche Formulare für die Kirchenbuchauszüge zum Nachweis der arischen Abstammung herstellen zu lassen. Diese Formulare liegen nunmehr vor. Sie sind von der Hoffbuchdruckerei W. Sand-

meher in Schwerin und von der Eberhardtschen Hof- und Ratsbuchdruckerei in Wismar zu beziehen. Der Preis beträgt etwa 1,75 RM je 100 Stück ausschließlich Porto.

Schwerin, den 2. Dezember 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

J. V.: Krüger-Haye.

249) G.-Nr. / 51 / II 38 a.

**Verzeichnis der mecklenburgischen Kirchenbücher.**

Die Mecklenburgische Sippenkanzlei hat die Absicht, bei der von ihr geplanten Herausgabe eines Kirchenbuchverzeichnisses (vergl. KAVBl. 11/1935) auch die vorhandenen **Gemeinde- oder Pfarrchroniken** als Quellen familien- bzw. heimatgeschichtlicher Forschung zu berücksichtigen. In Betracht kommen insbesondere die Chroniken, die schon aus der Zeit vor 1898 stammen.

Der Oberkirchenrat kann die Absicht, die oft wertvollen älteren Chroniken einheitlich zu erfassen und der Forschung evtl. dienstbar zu machen, nur unterstützen. Die Herren Pröpste, Pastoren und Vikare wollen daher der Mecklenburgischen Sippenkanzlei (Schwerin i. M., Postfach 296) möglichst umgehend kurz mitteilen, ob eine solche ältere Chronik vorhanden ist und welche Zeit sie umfaßt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich betont, daß derartige Chroniken selbstverständlich bei den Pfarrakten bzw. ihrem sonstigen Aufbewahrungsorte verbleiben sollen.

Ferner ist der Mecklenburgischen Sippenkanzlei eine kurze Mitteilung darüber zu machen, wo sich in oder an einer Kirche oder auf einem Kirchhofe bemerkenswerte Grabkreuze, Grabsteine und dergl. befinden, insbesondere solche aus alteingesessenen Familien oder von geschichtlich bedeutsamen Persönlichkeiten, und zwar ohne Berücksichtigung des etwa vorhandenen künstlerischen Wertes des betr. Grabmals. Nähere Angaben sind zwar erwünscht, aber zunächst nicht erforderlich.

Schwerin, den 18. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

J. V.: Krüger-Haye.

250) G.-Nr. / 113 / VI 38 m.

**Kornpreise.**

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt Nr. 48 sind folgende Martinipreise für das Jahr 1935 festgestellt:

1 Zentner Buchweizen . . . . .	15,— RM
1 Zentner Speiserbsen . . . . .	19,50 RM
1 Zentner Futtererbse . . . . .	12,— RM

Schwerin, den 21. November 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Schmidt zur Nedden.

251) G.-Nr. / 91 / II 17 b.

**Weihnachtskindergabe.**

Der Reichsverband für Kindergottesdienste hat an die Herren Geistlichen ein Rundschreiben versandt, durch das die Pastoren und Kindergottesdienste zu einer Weihnachtskindergabe aufgerufen werden. Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, dem Verband bei seiner Arbeit ihre Unterstützung zu gewähren. Bestellung von Flugblättern und Klebekarten für die Weihnachtskindergabe sind zu richten an: Missionsinspektor Braun, Berlin NO 43, Georgenkirchstraße 70.

Schwerin, den 9. Dezember 1935.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

252) G.-Nr. / 780 / 2 II 37 g 1.

**Schriften.**

Von dem wiederholt angezeigten Druck: „Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III, Lieferung 1 (Bogen 1—4) im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 27. November 1935.

253) G.-Nr. / 799 / II 37 a.

**Der Tag der Toten.** Eine Handreichung für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Feiern am Totensonntag. 40 Seiten, Preis 35 Pf. Verlag: Evangel. Presßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8.

Das kleine Büchlein ist für die Praxis bestimmt: dem Pfarrer bei der Vorbereitung der Gottesdienste des Totensonntags Hinweise und Material zu geben. Unabhängig hiervon, wird es auch gute Dienste tun können für die Gestaltung von Grabreden, enthält es doch wertvolles Gedankengut aus älteren und neueren Schriften (Bezzel, Löhe, Gotthelf, Vilmar, Flemming, Heim, Kierkegaard), dem einen großen Thema vom Tode.

Schwerin, den 14. November 1935.

254) G.-Nr. / 346 / II 11.

Im Verlag Chr. Kaiser in München, Isabellastraße 20, ist das Jahrbuch „Auslandsdeutschum und evangelische Kirche“ erschienen. Preis des Buches gebunden 4,— RM. Bezug durch den Verlag.

Schwerin, den 13. Dezember 1935.

255) G.-Nr. / 108/109 / II 37 g 1.

Arthur Weiser, Die Psalmen Deutsch. Ausgewählt, überzeugt und erlärt.

Ergänzungsband zum Neuen Göttinger Bibelwerk. Göttingen 1935. Ganzleinen 9,80, in Substr. 8,70, kartoniert 8,— bzw. 7,— RM.

Der Band darf als einer der besten in der Reihe des Neuen Göttinger Bibelwerks gelten. Die Übersetzung lehnt sich eng an Luther an; sie erreicht zwar nicht deren Gewalt, ist aber dafür verständlicher. Die Auslegung ist ausführlich, ohne welschweisig zu sein und verbindet das Geschichtliche gut mit dem Zeitlos-lebendigen des religiösen Lebens.

**Lic. Ruth Fuehrer**, Aus der Zeichensprache des Lebens. (Blätter für den evangelischen Gemeindedienst, Heft 3) 20 Rpfg. Partiepreise. Göttingen 1935. Vandenhoeck & Ruprecht.

Gebet, Tageslauf, täglich Brot, Kirchenjahr sollen uns wieder lebendig werden, wie sie den Alten waren. Schöne Lutherzitate.

Schwerin, den 26. November 1935.

256) G.-Nr. / 108/109 / II 37 g 1.

**Johannes Witte**, Deutschglaube und Christusglaube. Göttingen 1935, Vandenhoeck & Ruprecht. 1,80 RM.

Die Schrift erscheint in dritter durchgesehener Auslage. Der Deutschglaube kommt in breiter Ausführung zur Geltung. Die Kritik an ihm ist sehr vornehm, die Entgegnung klar begründet. Die biblische Eigenart des Christentums wird überzeugend deutlich gemacht. Die Schrift kann sehr empfohlen werden.

Schwerin, den 26. November 1935.

257) G.-Nr. / 66 / II 80.

### Mitteilung.

Der Reichskirchenausschuss in Berlin-Charlottenburg teilt mit der Bitte um Bekanntgabe hierher mit:

„Unsere Geschäftslage nötigt uns darauf hinzuweisen, daß die Mitglieder des Reichskirchenausschusses am Donnerstag und Freitag einer jeden Woche durch Sitzungen in Anspruch genommen sind und daher an diesen Tagen Besucher nicht empfangen können, es sei denn, daß die Besprechung ausdrücklich vorher vereinbart worden ist. Auch im übrigen kann mit eigenem Empfang von Besuchern durch Mitglieder des Reichskirchenausschusses schon im Hinblick darauf, daß die meisten von ihnen nicht ständig in Berlin sind, nur nach vorheriger Vereinbarung gerechnet werden.“

Anträgen, die dahin gehen, daß einzelne Besucher oder Kommissionen in der Sitzung des Reichskirchenausschusses gehörig werden möchten, kann grundsätzlich nicht entsprochen werden.“

Schwerin, den 2. Dezember 1935.

258)

### Berichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 31. Oktober 1935

über Gewährung von Disziplinarstraffreiheit muß es im § 2, Seite 102 des Kirchl. Amtsblattes für 1935, 3. Zeile statt „Befriedigung“ heißen „Befriedung“.

Schwerin, den 21. November 1935.

## II. Personalien.

259)

Herr Assessor Dr. Gustav Adolf Peters ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1935 zum nichtgeistlichen Referenten im Oberkirchenrat mit der Amtsbezeichnung „Kirchenregierungsrat“ berufen.

Schwerin, den 12. November 1935.

260) G.-Nr. / 224 / 1 Rostod, St. Jacobi, Pred.

Der Pastor Rüg in Rühn ist mit der Verwaltung der neu errichteten III. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Jacobi zu Rostod zum 1. Dezember 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 28. November 1935.

261) G.-Nr. / 153 / Rühn, Pred.

Der Pastor Knepper in Demen ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle in Rühn zum 15. Dezember 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 26. November 1935.

262) G.-Nr. / 39 / 1 Wismar, St. Georg, Pred.

Der Propst Niemann in Ribnitz ist mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Georg in Wismar zum 1. Dezember 1935 beauftragt worden.

Schwerin, den 29. November 1935.

263) G.-Nr. / 364 / Schwerin, Dom, Pred.

Dem Pastor Kleinschmidt ist die III. Pfarre am Dom zu Schwerin zum 1. Dezember 1935 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1935.

264) G.-Nr. / 303 / Schwerin, Dom, Pred.

Dem Pastor Fehlandt ist die IV. Pfarre am Dom zu Schwerin zum 1. Dezember 1935 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Dezember 1935.

265) G.-Nr. / 324 / 1 Demen, Pred.

Der Vikar Koch ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. Dezember 1935 mit der Verwaltung der Pfarre Demen beauftragt worden.

Schwerin, den 10. Dezember 1935.

266) G.-Nr. / 43 / Schmalz, Verl.

Der Pastor Schmalz, Vellahn, ist mit dem 1. Dezember 1935 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Schwerin, den 12. Dezember 1935.

267) G.-Nr. / 109 / 1 Vellahn, Pred.

Der Vikar Radtke ist zum 1. Dezember 1935 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Pfarre Vellahn beauftragt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1935.

268) G.-Nr. / 3 / VI 31 i.

Herr Pastor Rütz in Neustrelitz-Strelitz ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1935 ab unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der Geschäfte der Propstei Wesenberg-Mirrow beauftragt worden.

Schwerin, den 26. November 1935.

269) G.-Nr. / 27 / 1 25 b.

Der Pastor Schaeffer in Slate ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1935 zum Propst des Parchimer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1935.

270) G.-Nr. / 38 / 2 VI 27 a.

Der Pastor Jahn in Ribnitz ist mit Wirkung vom 15. Dezember 1935 zum Propst des Ribnitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 13. Dezember 1935.

271) S.-Nr. / 20 / VII 10.

Die Bestellung des Landessuperintendenten Behm in Bad Doberan zum Mitglied des wissenschaftlichen Prüfungsausses für Kandidaten des höheren Lehramts — vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 14 von 1927, Seite 119 — ist zurückgenommen worden.

Schwerin, den 28. November 1935.

